Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1857)

Heft: 43

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 43. Solothurn, 24. Oktober 1857.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Das Inquisitionsschreiben des aargau'schen katholischen Kirchenraths gegen den Verein der hl. Kindheit.

— * Leider hat sich die Hoffnung, daß das Ausschreiben des kath. Kirchenraths gegen den Verein der hl. Kindheit unächt sei, nicht bewährt, das Aktenstück liegt nun schwarz auf weiß vor uns und lautet wörtlich:

Aarau, den 24. September 1857.

Der katholische Kirchenrath des Kantons Aargau
an
die Tit. Dekanate und Stiftvorstände.

Bekanntlich bestehen in mehreren kath. Gemeinden des Auslandes sowohl als der Schweiz schon seit längerer Zeit s. g. „Vereine zur Kindheit Jesu", welche angeblich zum Zwecke haben, durch regelmäßige Spenden, welche von den dem Vereine angehörenden Kindern bezogen werden, die Heidenkinder zu retten u. dgl.

Nach zuverläßigen Mittheilungen soll dieser Verein auch in unserm Kanton durch die Bemühungen einzelner Geistlichen immer mehr und mehr um sich greifen, ja hie und da nicht nur zu den sonderbarsten Verpflichtungen, wie Pathenpflichten mit Pathengeschenken ꝛc., sondern von Seite der Kinder selbst zu Diebereien am Eigenthum der Eltern geführt haben.

Wir glauben nicht nöthig zu haben, auf das Unstatthafte und Verderbliche der Sache aufmerksam machen zu müssen, während der christliche Wohlthätigkeitssinn der Jugend auf mannigfaltige andere Weise bethätiget und auf nähere und sicherere Zwecke hingeleitet werden kann; und ertheilen Ihnen demnach den Auftrag, darüber nähere Erkundigungen einzuziehen, ob und wo, und in welcher Weise in Ihrem Kapitel solche Vereine bestehen und bethätiget werden, worauf Sie uns dann das Ergebniß Ihrer Nachforschungen beförderlich mittheilen wollen, damit wir, wo nöthig, das weiter Angemessene verfügen können.

Der Präsident:
(Sig.) A. Keller.
Der Sekretär:
(Sig.) Wieland.

Ohne Zweifel werden die Antworten der Hochw. Dekanate und Stiftvorstände den kath. Kirchenrath über seine Besorgnisse vollständig beruhigen und derselbe sich zu keinen weitern Verfügungen bewogen finden. Dieß steht um so mehr in Aussicht, da nicht einzusehen ist, von welchem Standpunkt aus ein allfälliges Verbot gegen den Verein der hl. Kindheit erfolgen könnte?

a) Vom kirchlichen Standpunkt aus? Der katholische Kirchenrath des Aargau's kann doch unmöglich als unkirchlich verbieten und verdammen, was Papst und Bischöfe genehmigen und empfehlen!

b) Vom staatlichen Standpunkt? Die Bundesverfassung und die neuen Institutionen der Schweiz gewährleisten das freie Vereinsrecht, und so gut seiner Zeit der Bundesrath z. B. die Mitglieder des Grütli-Vereins gegen die Verfügungen der Berner-Regierung schützte, eben so gut und noch besser könnten die Mitglieder des Vereins der hl. Kindheit den Bundesschutz gegen allfällige kantonale Verbotsbeschlüsse in Anspruch nehmen.

Eine Verfügung könnte daher nach unserer Ansicht einzig gegen einzelne fehlbare Mitglieder wegen einzelnen erwiesenen Thatsachen (z. B. Diebereien, insofern solche wirkliche und nicht erfundene Angaben sind) stattfinden; aber auch in diesem Falle könnten und dürften keine andern als die allgemeinen polizeilichen Vorschriften gegen die einzelnen Fehlbaren angewendet, nicht aber Ausnahms-Verfügungen gegen die Gesammtheit des Vereins erlassen werden.

Dieses Inquisitionsschreiben des kath. Kirchenraths des Aargau's kann zwar dem Verein der hl. Kindheit nur frommen, denn die Wahrheit wird dadurch an den Tag treten, der Verein bekannter und die Betheiligung des Volkes an demselben eifriger werden; allein das Inquisitionsschreiben hat eine andere bedenklichere Seite, indem es zeigt, wie man von einer gewissen Seite geneigt ist, überall im Kirchlichen zu maßregeln und zu schulmeistern und selbst in den unschuldigsten Regungen des kirchlichen Lebens Hexen und Gespenster zu wittern. Doch auch in dieser Beziehung kann dieses Aktenstück von Nutzen sein, indem es das bischöfliche Ordinariat, die Geistlichkeit und die Gemeinden des kathol. Aargau's an den alten Spruch: „Ex ungue nosce leonem" — erinnert!

Beiträge zur Geschichte des Priester-Seminars des Bisthums Basel.

— * Abermals hat die achtundzwanzigjährige Seminargeschichte einen Schritt vorwärts gethan. Bekanntermaßen hat der Kanton Solothurn für Erstellung des Seminars laut der Berner-Uebereinkunft in finanzieller Beziehung das Meiste zu leisten; unterm 15. Oktober hat nun die oberste Landesbehörde dieses Kantons diese Uebereinkunft definitiv genehmigt; Solothurn ist dadurch den übrigen Diözesankantonen mit einem guten Beispiele vorangegangen. Wenn wir sagen: guten Beispiel, so bezieht sich dieß nur auf die Erstellung des Priesterhauses, nicht aber auf alle Bedingungen derselben, denn viele der Letztern finden in- und außerhalb der Diözese fortwährend als „bureaukratische Mißgeburten" großen Tadel.

Mit anerkennenswerther Freisinnigkeit hat Hr. Josef Sury v. Büssi im Schooße des soloth. Kantonsraths diese Rüge ausgesprochen; seine Bemerkungen zu Gunsten der Kirchen-Freiheit verdienen in weitern Kreisen bekannt zu werden: „Der Gegenstand — bemerkte der Redner u. A. — sei zu wichtig, um denselben ohne Diskussion zu erledigen, und er wolle nicht, daß sein Stillschweigen als ein Einverständniß mit dem ganzen Vorschlage ausgelegt werde. Er begreife unter Anderm nicht, daß in unserm Lande der Freiheit die Bestimmung habe aufgenommen werden können, daß zur Aufnahme in dieses Seminar außer dem wie billig verlangten Zeugniß über Befähigung und gute Sitten noch eine spezielle Erlaubniß der betreffenden Kantonsregierung gefordert werde. Nirgends werde eine ähnliche Erlaubniß beim Besuche einer höhern Lehranstalt gefordert, warum denn hier? Mit dieser Bestimmung könne der größte Mißbrauch getrieben werden, indem es einzelnen Kantonsregierungen beikommen könnte, auf diese Weise gerade die talentvollsten und würdigsten Candidaten vom Eintritte in den geistlichen Stand fernzuhalten. Man setze das Beispiel voraus, die Regierung von Freiburg schließe mit dem Kt. Bern über Bildung der protestantischen Candidaten der Theologie (für den Murtner-Bezirk) einen ähnlichen Vertrag; welches Geschrei gegen Intoleranz und über Gefährdung der persönlichen Freiheit würde in der ganzen Schweiz ertönen, wenn sich die kath. Regierung von Freiburg einen ähnlichen Vorbehalt erlauben würde?

„Der Redner kann sich auch mit dem vorgeschlagenen Modus für die Wahl des Regens und Subregens nicht einverstanden erklären. Er begreife nicht, wie man dem Hochw. Bischofe, welcher doch in neuester Zeit noch die deutlichsten Beweise seiner großen Milde und Versöhnlichkeit gegeben, dieses Mißtrauensvotum entgegenhalten dürfe. Auch bei einem allfälligen Nachfolger wäre nichts zu befürchten, indem ja nach dem Concordat die Bischofswahl nie auf eine der Mehrheit der Diözesanstände unangenehme Person fallen könne. Nach dem vorgeschlagener Wahlmodus, nach welchem die Seminarvorstände ebenfalls personæ gratæ der Regierungen sein müssen, könne sehr leicht der Hochw. Bischof zu einer ihm unangenehmen Wahl gezwungen werden, oder dann die ganze Existenz des Seminars wieder in Frage gestellt werden. Man müsse zudem immer bedenken, daß sich unter den sieben Diözesanständen drei beinahe ganz protestantische befinden, und zudem ein paritätischer, der den Katholiken noch mehr Befürchtungen zu verursachen geeignet ist, als jene drei zusammengenommen. Uebrigens sei das Seminar ein rein kirchliches Institut, und er begreife nicht, warum man die Leitung desselben nicht, wie in allen andern Ländern, sowohl katholischen als paritätischen, geschehe, ausschließlich den Händen des Hochw. Bischofs anvertrauen wolle.

„Obwohl man nun aber für die Stelle des Regens eine persona grata habe, und auch die Oberaufsichtsbehörde, der Hochw. Bischof, eine persona grata sein müsse, und derselbe von vier von den Ständen ernannten Domherren berathen werde, so genüge dieß Alles noch nicht, indem noch eine besondere Aufsichtsbehörde von drei weltlichen Mitgliedern aufgestellt werde, und sich überdieß noch jeder Kanton das Recht vorbehalte, zu jeder Zeit Commissarien zur Untersuchung des Seminars abschicken zu können! Dieß sei wahrlich ein unnöthiger Aufwand von Schutzwehren gegen Gefahren, die nicht existiren und nicht existiren können, und werde höchstens dazu dienen, die Einheit im Unterricht, in der Disziplin und Ordnung in der neuen Anstalt zu zerstören. Leider sei diese Bestimmung auch eine Frucht des Mißtrauens, welches in dieser ganzen Uebereinkunft an Tag trete, und in welcher leicht die für die katholischen Institute so unheilvolle Hand des aargau'schen Gesandten erkannt werden müsse. Nur mit gegenseitigem Vertrauen könne aber ein solches Institut gedeihen. Der Sprecher will keine Suprematie der Kirche, aber eben so wenig die Omnipotenz des Staates; jeder soll in der ihm von Gott und der Natur vorgezeichneten Sphäre seine Thätigkeit entfalten können; der Staat finde namentlich bei den vorherrschenden materiellen Bedürfnissen hinlänglich Beschäftigung, ohne in allen Sakristeien und Beichtstühlen herumzustöbern. Ungeachtet aller dieser gewiß begründeten Einwendungen müsse der Sprechende dennoch für Annahme der Uebereinkunft stimmen, indem die Verwerfung desselben die Herstellung des Seminars auf sehr lange Zeit verzögern, wahrscheinlich ganz verunmöglichen würde; zudem gehe aus den Verhandlungen der Diözesanstände deutlich hervor, daß die An-

nahme des vorliegenden Entwurfes von Seite der kirchlichen Oberbehörde bereits gesichert sei."

Nachdem nun der Kt. Solothurn mit Ratifikation des Berner-Vertrags vorangegangen ist, so steht die Genehmigung desselben durch sämmtliche Diözesanstände in naher Aussicht. Da jedoch die Einrichtung des neuen Priesterhauses immerhin noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, so hat der Hochw. Bischof von Basel den dießjährigen Priesteramts-Candidaten den Besuch der Seminarien von St. Gallen, Chur oder Speier ꝛc. vorgeschrieben.

Memorial des Stiftes Rheinau an Regierungsrath und Großen Rath des Kantons Zürich.

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren Regierungs-Räthe!

Wenn wir es wagen, mit gegenwärtiger Bittschrift bei Hochdenselben einzukommen, so wird uns diesen ernsten Schritt kein Billigdenkender vorargen. Durch Gesetz vom 22. März 1836 ist unserem Stifte „bis zu weitern gesetzlichen Bestimmungen" die Aufnahme von Novizen untersagt, das freie Verwaltungsrecht unsers Stiftungsvermögens beschränkt und demselben eine exzeptionelle Steuerlast überbunden. Vor Allem setzte das Verbot der Novizen-Aufnahme unser Stift in eine peinliche prekäre Lage. Die Wortfassung des angeführten Gesetzes ließ uns hoffen, daß dieses Verbot nur den Charakter einer interimistischen Maßregel an sich trage, welcher in Bälde eine difinitive Regulirung des Verhältnisses im Wege eines zu erlassenden Novizen-Gesetzes, folgen werde. In dieser Auffassung des Verhältnisses wurden wir im Jahre 1839 durch mündliche Zusicherungen amtlich bestärkt. Im Jahr 1843 und 1846 erlaubten wir uns, in bescheidenen Zuschriften um eine günstigere und würdigere Stellung unsers Stiftes zu petitioniren. Wir erhielten den ausweichenden Bescheid, „daß der (damalige) Zeitpunkt nicht geeignet erscheine, „bei dem Großen Rathe auf eine Abänderung des Gesetzes anzutragen." Seit Erlaß des Gesetzes vom 22. März 1836 sind nun 21 für uns kummervolle Jahre verflossen; der Tod hat die Reihe der Konventsmitglieder gelichtet, wir sind in unserer Mehrzahl dem Greisenalter näher gerückt und sehen die heimgegangenen Mitbrüder durch keinen Nachwuchs jüngerer Kräfte ergänzt und ausgefüllt. Angesichts dieser traurigen Lage unsers Stiftes sehen wir uns in unserm Gewissen hoch verpflichtet, nach mehr denn zehnjährigem geduldigem, aber wehmüthigem Schweigen endlich einmal wieder unsere immer inständiger bittende Stimme zu unserer Landesbehörde zu erheben, um für unser uraltes Stift von Ihrer Großmuth und Gerechtigkeit nach so langer und herber Prufungszeit einen, seine Existenz sichernden, hoffnungsvollen Zustand zu erwirken.

Unser erstes und hauptsächlichstes Gesuch geht daher auf möglichst beförderlichen Erlaß eines billigen **Novizenaufnahme-Gesetzes.**

I.

Die Gewährung dieses Gesuches bildet die Lebensfrage unsers Stiftes; ohne Gestattung der Novizenaufnahme müßte dasselbe innert einer Reihe weniger Jahre der sichern Auflösung unrettbar entgegen gehen. Will man dieses? Kann man dieses wollen? Wir glauben dieß nicht fürchten zu müssen: Es läge hierin ja ein offenbarer Eingriff in persönliche und korporative Rechte, und unsere Zeit ist ja eine der persönlichen Freiheit ganz besonders gewogene Zeit. Jede Persönlichkeit bewegt sich unbeirrt von staatlicher Einwirkung in dem Kreise der von ihr selbst gewählten Wirksamkeit und es gehört die Beseitigung oder möglichste Einschränkung der staatlichen Bevormundung des Individuums zu den höchsten Postulaten des Geistes der Neuzeit. Sollte einzig die Wahl des beschaulichen, klösterlichen Lebens verpönt und von Staatswegen verunmöglicht werden? Wäre dieß überall nicht gerechtfertigt, so widerstritte dieß ganz besonders den Ansprüchen der Angehörigen republikanischer Gemeinwesen. Woher sollte dem Staate auch das Recht gegeben sein, ein selbstständiges Individuum an der Wahl des klösterlichen Lebens zu hindern? Wer hat sich darüber mit Grund zu beklagen? Wenn aber der Einzelne nicht gehindert werden kann, den klösterlichen Beruf zu wählen, hat der Staat denn eigentlich ein besseres Recht, eine korporative Vereinigung geistig verwandter, zu beschaulichem Leben hingezogener Individuen zu untersagen? — Wir kennen die entgegenstehende Theorie und die ihr entsprechende geübte Staatspraxis. Sind wir auch keineswegs Willens, diesen theoretischen Meinungskampf weiter zu erörtern, so glaubten wir uns doch erlauben zu dürfen, hier an die allgemeine naturrechtliche Seite der Frage zu erinnern. Jedenfalls glauben wir im Kt. **Zürich** für den Bestand unsers Stiftes nicht bangen zu dürfen. Schon der Geist seiner Gesetzgebung beruhigt uns. Der § 19 des bürgerlichen Gesetzbuches verlangt nur zur Entstehung staatlicher oder kirchlicher Korporationen die Genehmigung des Staates. Hierin scheint die Anerkennung zu liegen, daß die bereits bestehenden (kirchlichen) Korporationen einer weitern „Genehmigung" nicht mehr bedürfen oder daß in ihrem gegenwärtigen Bestande jedenfalls in so weit erworbene Rechte involvirt sind, daß dieselben im Allgemeinen auf den Staatsschutz rechnen können und daher ihre Aufhebung nur durch besondere erhebliche Gründe motivirt und durchgeführt werden soll. Noch klarer liegt diese Auffassung in § 45

des bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochen, wonach nur „gegenüber einer entarteten oder dem Kredit oder andern öffentlichen Verhältnissen gefährdenden Korporation der Regierungsrath reformirend einwirken" und ebenso der Große Rath nur solche Korporationen, „welche unerlaubte und unsittliche oder gemeinschädliche Zwecke verfolgen," auflösen kann, und zwar erst, nachdem der betreffenden Korporation Gelegenheit gegeben war, „sich zu vertheidigen." Aus gleichem Grunde ist dem Großen Rathe ausdrücklich zur Pflicht gemacht, „den Aufhebungsbeschluß zu begründen." Dieß Alles geschah, weil, wie der hochachtbare Redaktor in seinen quasi-offiziellen Anmerkungen beifügt, weil „das Gesetzbuch die korporative Freiheit begünstiget," und die Behörde nicht „zu ungebührlicher bureaukratischer Einmischung in die innern Angelegenheiten der Korporationen ermächtigen will."

Wo sollte nach diesen in der Zürcher Gesetzgebung ausgesprochenen Grundsätzen Veranlassung gefunden werden können, unserm Stifte länger die essentiellen Bedingungen seiner Existenz verkümmern oder vorenthalten zu wollen? Unser Stift ist ununterbrochen seiner kirchlichen Zweckbestimmung getreulich nachgekommen. Still lebten wir unserm friedlichen Berufe und weihten stiftungsgemäß uns und unsere Kräfte „dem Lobe Gottes und der klösterlichen Pflichten-Uebung." Weltliches Treiben und politische Intriguen waren uns von jeher fremd, wie denn auch noch von keiner Seite nach dieser Richtung auch nur eine Klage gegen uns laut geworden; sowohl mit den Behörden des Staates als auch mit unserer nächsten Umgebung stunden wir von jeher in gutem Vernehmen und haben mit Wissen Niemand gekränkt oder in seinen Rechten beeinträchtigt. So weit die Verhältnisse und Kräfte es gestatteten, suchten wir auch durch Jugenderziehung und Uebernahme kirchlicher Pastoration uns gemeinnützig zu erzeigen. Mit redlicher Sorgfalt bewahrten wir unser materielles Stiftungsgut und äufneten dasselbe durch weise Sparsamkeit, wodurch uns möglich wurde, nah und ferne der Armuth und ökonomischer Bedrängniß mildthätig zu Hilfe zu kommen. Mißbräuchliche Vergeudung des Vermögens oder luxuriöses Wohlleben wird uns nicht vorgeworfen werden können. Man wird diese Erinnerung uns nicht als eitle Ruhmsucht deuten: wir wollten damit nur allfällige Beschuldigung der „Entartung" von uns ablehnen und mit aller Energie eines reinen Bewußtseins uns dagegen verwahren, daß unsere Lebensweise irgendwie „den Kredit oder andere öffentliche Interessen zu gefährden geeignet sei."

Wir haben sonach nach den positiven Bestimmungen unsers zürcherischen Landesrechts das Recht auf Fortexistenz unseres Stiftes nicht verwirkt. Wollten auch die von uns angeführten Gesetzesstellen wesentlich auf privatrechtliche Korporationen bezogen werden (was nach der ganz allgemeinen Fassung des § 45 und nach den in den Anmerkungen ausgesprochenen Grundsätzen nicht wohl geschehen kann) und wollte auch ohne Einschränkung zugegeben werden, daß einfache klösterliche Verbindungen — ohne Anspruch auf irgend eine privilegirte äußere Rechtsstellung — nicht zu den Privat-Instituten, sondern zu den „öffentlichen" Korporationen zu zählen seien, bei denen der Staat die gewöhnlichen persönlichen Rechte ihrer Mitglieder mehr zu beschränken ein Recht und ein Interesse haben soll (was unbedingt gewiß kaum richtig wäre), so müßte doch auch in diesen Fällen, zumal in einer Republik, für die direkte oder indirekte Aufhebung einer Korporation immerhin eine erhebliche, jeder Befangenheit und jeder eigennützigen Rücksicht fremde Motivirung gefordert werden müssen. Die bloße Meinung von der Entbehrlichkeit der betreffenden Korporation, oder die nach blos subjektiven Faktoren gemachte Taxation der größern oder geringern Leistungen derselben kann hier natürlich nicht entscheiden. Es dürfen, um uns der schönen und wahren Worte des Gesetzes-Redaktors zu bedienen, die Staatsbehörden nicht „ihren Willen an die Stelle des Korporationswillens setzen" und es muß mit andern Worten eine Korporation nach dem Sinne und Geist ihrer Stiftung beurtheilt werden. Unsere Korporation ist eine kirchliche Stiftung und es kann daher an ihre Leistung wesentlich auch nur der kirchliche Maaßstab unserer Konfession gelegt werden. Aus dem gleichen Grunde ist daher unser Stiftsvermögen ein konfessionell-kirchliches Vermögen, das seiner Bestimmung nicht entfremdet werden darf. Dieser Umstand ist ein neuer Grund unserer Hoffnung, daß unserm Stifte die nothwendigen Bedingungen seiner Existenz nicht verweigert werden wollen. Was gewänne auch der Staat bei dessen Untergang? Wir leben ja in einem Staate, welcher fremdes Eigenthum achtet und namentlich auch fromme Stiftungen ehrt und heilig hält. Unser Vermögen gehört von Rechtens wegen der Kirche und zwar natürlich der Kirche unserer Konfession. Zerstört man daher unser Stift, so verfällt unser Vermögen unserer Kirche. Das lehren allgemeine Rechtsbegriffe, das lehrt auch unser zürcherisches Kantonalrecht (siehe § 47 und 48 des Gesetzbuches). Klar und richtig sagt der Redaktor und Interpret des Gesetzes: „Ein Korporationsgut für kirchliche Zwecke wird dem Kirchengute der betreffenden Gemeinde einverleibt. Das Klostergut hat im Allgemeinen ebenfalls diese Natur und soll daher zu kirchlichen Zwecken der **betreffenden Konfession** verwendet werden, zunächst zur Dotation der Gemeindekirche und ihres Kultus, dann auch, wenn dieses Bedürfniß befriedigt und andere Neben-Rücksichten, z. B.

(Siehe Beiblatt Nr. 43.)